

**Satzung
der Gemeinde Pullach i. Isartal
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
(Kostensatzung)**

Vom 29.06.2020

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend EURO.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 20.07.2009 sowie alle hierzu zuvor erlassenen Satzungen, Änderungssatzungen und Ergänzungen außer Kraft.

Pullach i. Isartal, den 29.06.2020

Gemeinde Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Anlage zur Kostensatzung der Gemeinde Pullach i. Isartal vom 29.06.2020

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR (neu)
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15,00 bis 600,00 €
	001	Beglaubigungen: ¹ Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. <u>nicht von der Gemeinde</u> selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. <u>von der Gemeinde</u> selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 € 5,00 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: ² 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 02.08.2000, AllIMBI S. 571) 5,00 bis 75,00 €

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

² Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR (neu)
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen kommunaler Gremien	1,00 € je Akte oder Buch, mindestens 10,00 € gebührenfrei
	004	Fristverlängerungen: - Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde - Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 € 5,00 bis 60,00 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15,00 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15,00 €.
	006	Niederschriften	7,50 bis 75,00 € für jede angefangene Stunde
01		Informationsfreiheitssatzung	
	010	Übermittlung von Informationen nach der Informationsfreiheitssatzung Erteilung einer Auskunft, je nach Aufwand	5,00 € bis 100,00 €. Für einfache mündliche und fernmündliche Auskünfte werden keine Gebühren erhoben.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR (neu)
		2. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger a) In einfachen Fällen b) Bei umfangreichem Verwaltungsaufwand c) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegend öffentlicher und privater Interessen (§§ 7, 9 und 10 der Informationsfreiheitssatzung)	5,00 € bis 25,00 € 26,00 € bis 50,00 € 51,00 € bis 100,00 €
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10,00 bis 2.500,00 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die	12,50 bis 150,00 € 50,00 bis 2.500,00 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)



BEKANNTMACHUNG

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR (neu)
		Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 15,00 € 15,00 bis 250,00 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴	5,00 bis 150,00 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 bis 1.250,00 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶	15,00 bis 600,00 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15,00 bis 1.000,00 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

³ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

⁴ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

⁵ Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllMBl S. 135).

⁶ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.



BEKANNTMACHUNG

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR (neu)
		(§ 3 Abs. 4 FBV)	
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15,00 bis 1.000,00 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁷	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15,00 bis 1.000,00 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50,00 bis 2.500,00 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10,00 bis 150,00 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,00 bis 600,00 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50,00 bis 2.500,00 €

⁷ Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllMBl S. 135).



BEKANNTMACHUNG

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR (neu)
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10,00 bis 375,00 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10,00 bis 75,00 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen⁸	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,00 bis 400,00 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 bis 1.250,00 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁹	10,00 bis 600,00 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 bis 600,00 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10,00 bis 150,00 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹⁰	10,00 bis 150,00 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	

⁸ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

⁹ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹⁰ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR (neu)
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10,00 bis 150,00 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10,00 bis 150,00 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 bis 1.250,00 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 bis 600,00 €